

# **Satzung**

## **über die Benutzung der Obdachlosennotunterkunft der Gemeinde Nersingen (Obdachlosennotunterkunftsbenuzungssatzung)**

Die Gemeinde Nersingen erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260), folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Öffentliche Einrichtung – Zweckbestimmung**

(1) Zur vorübergehenden Unterbringung Obdachloser unterhält die Gemeinde Nersingen dafür bestimmte und geeignete Räume als Obdachlosennotunterkünfte.

(2) Die Gemeinde Nersingen betreibt Notunterkunftsräume in Form einer Gemeinschaftsunterkunft in der Rathausgasse 1 in Nersingen als öffentliche Einrichtung. Sie dient insbesondere dazu, obdachlosen Personen, denen es nicht gelingt, sich selbst anderweitig Unterkunft zu verschaffen und bei denen alle anderen Hilfsmittel erschöpft sind, eine vorübergehende Unterkunft einfacher Art zu gewährleisten.

(3) Obdachlosennotunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind auch Gebäude, Wohnungen und Räume, in die der Betroffene von der Gemeinde Nersingen eingewiesen wird.

### **§ 2**

#### **Begriff der Obdachlosigkeit**

(1) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist,

1. wer ohne Unterkunft ist,
2. wem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar droht,
3. wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist.

(2) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist nicht,

1. wer freiwillig ohne Unterkunft ist,
2. wer zwar wohnungslos ist, aber sich anderweitig eine, wenn auch nur vorübergehende, Unterkunft verschafft hat oder verschaffen kann,
3. wer sich als Minderjähriger dem Bestimmungskreis der Personenberechtigten entzogen hat und deshalb nach § 42 SGB VIII in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist.

### **§ 3**

#### **Aufnahme in eine Notunterkunft und Begründung eines öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnisses**

1. Räume in der Notunterkunft dürfen auf Antrag nur von Personen bezogen werden, deren Aufnahme die Gemeinde Nersingen schriftlich verfügt hat (Benutzer). Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

2. Antragsteller und Benutzungsberechtigte sind verpflichtet, der Gemeinde Nersingen wahrheitsgemäße Auskünfte über ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse zu geben und die Angabe zu belegen.
3. Durch die Aufnahme in die Notunterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet. Ein privatrechtliches Mietverhältnis wird durch die Aufnahme nicht begründet.
4. Die Benutzung ist gebührenpflichtig. Die näheren Einzelheiten regelt eine gesonderte Gebührensatzung.
5. Die Aufnahme kann befristet, stets widerruflich sowie unter Auflagen und Bedingungen angeordnet werden. Insbesondere kann die Auflage gemacht werden, dass die Notunterkunftsräume innerhalb einer bestimmten Frist zu beziehen oder zu räumen sind.
6. In den Wohnräumen der Notunterkunft können ein oder mehrere Benutzer gleichen Geschlechts, auch wenn sie nicht verwandt oder verschwägert sind, aufgenommen werden. Gemeinschaftlich genutzte Räume, insbesondere Küche und Bad stehen allen Personen jeden Geschlechts gemeinsam zur Verfügung.

#### **§ 4**

#### **Nachweis der ärztlichen Untersuchung**

Vor Aufnahme hat der Antragsteller von sich aus auf mögliche Gefährdungen anderer Benutzer (durch ansteckende Krankheiten usw.) hinzuweisen. Unbeschadet hiervon kann die Gemeinde Nersingen bei diesbezüglichen konkreten Anhaltspunkten vor der Aufnahme den Nachweis durch ein ärztliches Zeugnis verlangen, dass ärztliche Bedenken gegenüber der Benutzung der Einrichtung nicht bestehen.

#### **§ 5**

#### **Benutzung der überlassenen Räume; Hausrecht**

1. Die als Notunterkunft überlassenen Räume dürfen nur vom Benutzer und den mit ihm eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.
2. Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör und die Gemeinschaftsräume pfleglich zu behandeln und für eine pflegliche Behandlung durch die mit ihm eingewiesenen Personen Sorge zu tragen. Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind diese in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden.
3. Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde Nersingen vorgenommen werden.
4. Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Gemeinde Nersingen vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde Nersingen diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.
5. Sollten die Benutzer der Obdachlosennotunterkunft durch ihr Verhalten dazu beitragen, dass die anfallenden Nebenkosten (z. B. für Strom, Wasser, Heizung) unverhältnismäßig hoch sind und erheblich über den festgesetzten Pauschalbeträgen liegen, so haben sie für die tatsächlich entstandenen Kosten aufzukommen. Die Gemeinde Nersingen kann die erhöhten Beträge anhand von Durchschnittswerten oder Schätzungen erheben.
6. Die Gemeinde Nersingen kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Einrichtungszweck zu erreichen.
7. Die Beauftragten der Gemeinde Nersingen sind gemäß Art. 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen werktags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann jede Unterkunft jederzeit betreten werden.

## **§ 6 Allgemeine Pflichten**

1. Die Benutzungsberechtigten haben sich im Bereich der Unterkunftsräume und dem gesamten Gebäude so zu verhalten, dass niemand geschädigt, gefährdet oder in sonstiger Weise in seinen Belangen mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Vor allem besteht die Verpflichtung zur Wahrung des Hausfriedens und zur Bewahrung von Ruhe und Ordnung, zur Erhaltung der überlassenen Wohngelegenheit in einwandfreiem Zustand, zur Einhaltung der mit der Benutzungsgenehmigung erteilten Auflagen und zur Einhaltung der ausgegebenen und ausgehängten Hausordnung. In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr gilt die Nachtruhe.
2. Sie sind verpflichtet, die Unterkunftsräume samt dem überlassenen Zubehör im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und für ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen. Dient die Einrichtung mehreren Benutzern, so haben sie die Reinigung im wöchentlichen Wechsel vorzunehmen.
3. Bestandteile und Einrichtungen des Hauses und der Verfügungswohnung, ferner alle Gemeinschaftseinrichtungen sind schonend zu behandeln und nur zweckentsprechend zu gebrauchen. Für vorsätzlich und grob fahrlässige Beschädigungen, Verunreinigungen und Zerstörung ist in jedem Fall Schadensersatz zu leisten. Daneben haften die Schadenverursacher gesamtschuldnerisch.
4. Die Benutzer sind verpflichtet, Schäden an der Obdachlosennotunterkunft, insbesondere den Unterkunftsräumen und den Gemeinschaftseinrichtungen sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.
5. Ausbesserungen, bauliche Veränderungen und sonstige Vorkehrungen, die zur Erhaltung der Obdachlosennotunterkunft, der Gefahrenabwehr oder zur Beseitigung von Schäden erforderlich sind oder der Modernisierung dienen, bedürfen keiner Zustimmung der Benutzer. Diese haben die betreffenden Räume nach rechtzeitiger Ankündigung zugänglich zu machen und die Arbeiten nicht zu verhindern oder zu verzögern. Bei drohenden Gefahren ist eine Ankündigung nicht notwendig.
6. Die in eine Obdachlosennotunterkunft eingewiesenen Personen sind verpflichtet, Müll und Abfall regelmäßig nach Maßgabe der in der Gemeinde Nersingen geltenden Vorschriften über die Abfallentsorgung zu entsorgen und zu trennen.

## **§ 7 Besondere Pflichten**

Den Benutzern ist untersagt:

1. Die Aufnahme nicht zugewiesener Personen in die Verfügungsunterkunft.
2. Die Überlassung der Unterkunft an nicht zugewiesene Personen.
3. Die ihnen zugewiesenen Räume mit anderen Benutzern ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Gemeinde zu tauschen.
4. Die Räume zu anderen als zu Wohnzwecken, insbesondere zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken zu nutzen.
5. Bauliche Änderungen vorzunehmen und die Erweiterung oder Änderung der Versorgungsleitungen für Strom und Wasser.
6. Freiantennen jeglicher Art ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Gemeinde anzubringen.
7. Holzöfen, Ölöfen, Gasherde, Gasraumheizöfen, Elektroöfen, Elektroherde und Campingkocher aufzustellen und zu betreiben. Ausgenommen sind die von der Gemeinde bereitgestellten Geräte.
8. Das Lagern von Altmaterialien, leicht entzündlichen Stoffen, feuergefährlichen Gegenständen und Stoffen.

9. Sachen aller Art, insbesondere Fahr- und Motorräder in den Fluren, im Treppenhaus sowie den Gemeinschaftseinrichtungen abzustellen oder zu lagern.
10. Kraftfahrzeuge und Motorräder außerhalb der dafür vorgesehenen Stellplätze zu parken.
11. Auf dem Grundstück der Obdachlosenunterkunft nicht fahrbereite Kraftfahrzeuge und Motorräder abzustellen oder instand zu setzen.
12. Das Abhalten geräuschvoller Veranstaltungen sowie der ruhestörende Betrieb von Fernseh-, Radio- und sonstigen Musikgeräten.
13. In den Unterkunftsräumen Wäsche zu waschen oder zu trocknen.
14. Im gesamten Bereich der Unterkunft Tiere zu halten, außer die Gemeindeverwaltung erteilt vorab schriftlich eine Erlaubnis.
15. Zur Vermeidung von Brandgefahren dürfen weder in den Unterkünften, den Kellerräumen noch auf dem Grundstück, leicht entzündliche und feuergefährliche Stoffe aufbewahrt werden.
16. Im gesamten Bereich der Unterkunft (Gebäude, Gemeinschaftsunterkunft und Unterkunftsräume) zu rauchen.
17. Materialien jeglicher Art an den Wänden mit Nägeln/Pinnadeln usw. zu befestigen.
18. Jede Verunreinigung innerhalb und außerhalb der Wohnung, insbesondere die Verunreinigung der Wasserversorgungsanlagen und der Toilette.

## **§ 8**

### **Um- und Ausquartierung**

(1) Die Benutzungsgenehmigung ist in der Regel befristet erteilt. Die Gemeinde kann die Zuweisung der Notunterkunft zurücknehmen oder die Benutzer durch Wegnahme von Räumen in der Benutzung einschränken oder in Räume der gleichen oder einer anderen Unterkunftsanlage umquartieren, wenn

1. Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen oder
2. sie in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt trotz Mahnung gegen die Bestimmungen der §§ 5 und 6 dieser Satzung verstoßen oder
3. die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss,
4. die Unterkünfte nicht von allen in der Aufnahme geführten Personen bezogen werden oder sich die Zahl der eingewiesenen Personen vermindert oder
5. der Hausfrieden nachhaltig gestört wird.

(2) Lässt eine Umquartierung keine Besserung der Verhältnisse erwarten und liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 2 vor, so können Benutzer auch ausquartiert werden.

## **§ 9**

### **Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

(1) Die Benutzer können das Benutzungsverhältnis ohne Einhalten einer Frist durch unverzügliche schriftliche Mitteilung an die Gemeinde Nersingen beenden. Die Zuweisung wird sodann zum beantragten Zeitpunkt aufgehoben.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet bei Tod eines Benutzers mit dem Ablauf des Tages, an dem der Todesfall eingetreten ist.

(3) Die Gemeinde Nersingen kann die Zuweisung aufheben, wenn

1. der Benutzer seinen Auskunftspflichten kraft Gesetzes bzw. gemäß § 3 Nr. 2 dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wenn er sich weigert, Auskünfte über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu erteilen,
2. der Benutzer es unterlässt, sich ernsthaft um einen Wohnraum zu bemühen. Hierüber können von der Gemeinde Nersingen Nachweise verlangt werden,
3. der Benutzer sich grundlos weigert, einen Antrag auf Vormerkung für eine öffentlich-geförderte Wohnung (Sozialwohnungsantrag) zu stellen, eine andere nachgewiesene Wohnung zu zumutbaren Bedingungen selber anzumieten oder wenn er eine vorgeschlagene Sozialwohnung unberechtigt ablehnt bzw. sich zu Auswahlvorschlägen für Sozialwohnungen nicht äußert,
4. ein Benutzer über eigennutzbares oder verwertbares Haus- bzw. Wohnungseigentum verfügt oder sonst wirtschaftlich in der Lage ist, sich selbst mit Wohnraum zu versorgen. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Benutzer über ein ausreichendes Einkommen verfügt und keine sonstigen Hinderungsgründe bestehen. Ein ausreichendes Einkommen wird angenommen, wenn der Benutzer trotz Aufforderung sich weigert, über seine Einkommensverhältnisse Auskunft zu erteilen.
5. die Unterkunft vom Antragsteller bzw. dessen Familienangehörigen nicht bezogen wird oder nicht mehr tatsächlich genutzt wird,
6. die Unterkunft nicht von allen in dem Bescheid aufgeführten Personen bezogen wird oder sich die Zahl der aufgeführten Personen vermindert hat,
7. ein Benutzer sich anderweitig mit Wohnraum versorgt hat,
8. ein Benutzer ungeachtet einer Abmahnung einen satzungswidrigen oder sonst pflichtwidrigen Gebrauch der Unterkunft fortsetzt oder wenn ein Benutzer schuldhaft in einem solchen Maß seine Verpflichtungen verletzt, insbesondere den Hausfrieden so nachhaltig stört, dass die Gemeinde Nersingen oder einem Vermieter eine Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann,
9. ein Benutzer die Benutzungsgebühren nicht oder wiederholt nicht vollständig oder zu spät entrichtet,
10. Sanierungs-, Modernisierungs-, Abbrucharbeiten oder die Auflösung einer Unterkunft bevorstehen,
11. die Gemeinde Nersingen Wohnraum von einem Dritten angemietet hat und diesem gegenüber zur Räumung verpflichtet ist,
12. dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist,
13. ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

(4) Vor der Beendigung des Benutzungsverhältnisses nach Absatz 3 ist der Benutzer schriftlich anzuhören und auf die Möglichkeit der Beendigung hinzuweisen.

(5) Soweit die erneute bzw. weitere Unterbringung von Benutzern, deren Benutzungsverhältnisse nach § 8 Abs. 3 Nr. 6, 9, 10, 11 und 12 beendet worden ist, erforderlich ist, kann die Begründung eines neuen Benutzerverhältnis in einer anderen Unterkunft erfolgen, soweit kein eigener Wohnraum zur Verfügung steht.

## **§ 10**

### **Räumung und Rückgabe**

(1) Bei Beendigung eines Benutzungsverhältnisses (§ 9) oder wenn eine Um- oder Ausquartierung angeordnet ist (§ 8) sind die überlassenen Räume vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel sind der Gemeinde herauszugeben. Andernfalls hat die in die Unterkunft eingewiesene Person die Kosten für die Anbringung neuer Schlösser zu tragen.

(2) Erfüllt der Benutzer die Pflichten nach Abs. 1 nicht, kann die Gemeinde nach Ablauf von 3 Tagen anordnen, dass die erforderlichen Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Säumigen vorgenommen werden (Ersatzvornahme). Die zurückgelassenen Gegenstände werden in diesem Fall von der Gemeinde in Verwahrung genommen. Zurückgelassene Gegenstände von geringem Wert werden als Abfall entsorgt.

Werden die in Verwahrung genommenen Sachen spätestens 3 Monate nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht abgeholt, wird unwiderlegbar vermutet, dass der Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat. Die Gegenstände werden der Abfallverwertung zugeführt.

(3) Die Gemeinde kann ausnahmsweise dem früheren Benutzer auf Antrag eine den Umständen nach angemessener Frist zur Räumung der Obdachlosenunterkunft gewähren. Durch Gewährung oder Verlängerung von Räumfristen wird eine Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht zurückgenommen.

(4) Im Falle des § 9 Abs. 2 Nr. 3 wird die Wohnung geräumt und die zurückgelassenen Gegenstände der Abfallverwertung zugeführt. § 10 Abs. 2 gilt hierfür entsprechend.

## **§ 11 Haftung**

(1) Die Benutzer haften nach den allgemeinen Bestimmungen für alle Schäden an dem Gebäude, an der Obdachlosennotunterkunft, insbesondere an den ihnen überlassenen Räumen und den Gemeinschaftseinrichtungen, soweit sie von ihnen oder von Dritten, die sich auf Einladung des Benutzers in der Unterkunft aufhalten, verursacht wurden.

(2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Einrichtung ergeben nur dann, wenn ihre Bediensteten oder weiteren Personen, derer sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.

(3) Für Personen- oder Sachschäden, die den Benutzern der Einrichtung durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde nicht. Dies gilt auch für Schäden, die sich die Benutzer der Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen.

## **§ 12 Besuch**

Die Besuchszeit endet um 22.00 Uhr. Die Gemeinde Nersingen kann im Einzelfall auf Antrag die Besuchszeit verlängern oder aus wichtigem Grund Besuche zeitlich beschränken oder untersagen.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer

1. den in § 5 Nr. 1, § 6 Nr. 1 und 5 sowie § 7 enthaltenen Geboten und Verboten bezüglich der Benutzung der Notunterkunft und des Verhaltens im Bereich der Notunterkunft zuwiderhandelt,
2. die in § 6 Nr. 4 vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet oder
3. entgegen § 5 Nr. 6 das Betreten der Unterkunftsräume nicht gestattet.

#### **§ 14**

#### **Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel**

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG).

#### **§ 15**

#### **Aufsicht**

Die in die Obdachlosennotunterkunft zugewiesenen Personen sind verpflichtet, den Anordnungen des Beauftragten der Gemeinde Nersingen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Ordnung in den Unterkünften nachzukommen. Insofern ist die Person berechtigt, die zugewiesenen Räumlichkeiten zu betreten.

#### **§ 16**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.10.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Nersingen über die Benutzung ihrer Obdachlosenunterkünfte vom 01.08.2013 außer Kraft.

Nersingen, den 18.09.2024

Gerhard Jehle  
Zweiter Bürgermeister